

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag hat folgende Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Rhein-Hunsrück-Kreis, zuletzt geändert am 26. Juni 2017, in seiner Sitzung vom 17. Juli 2023 beschlossen:

Präambel

Der Kreistag hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133) in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert am 07.12.2022 (GVBl. S. 413) und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) in der Fassung vom 4. September 1970 (GVBl. S. 3782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2020 (GVBl. S. 212) sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. 175) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 19.05.2022 (GVBl. S. 207)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Änderung der Satzung des Rhein-Hunsrück-Kreises über die Schülerbeförderung vom 04.06.2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 6.06.2017

Der Kreistag beschließt aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 69 und § 95 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz -SchulG-) in der zurzeit gültigen Fassung, und § 33 des Landesgesetzes über die Errichtung und Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft (Privatschulgesetz -PrivSchG-) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Änderung der Satzung:

Artikel 1: Änderung des § 7 der Satzung

§ 7 der Satzung des Rhein-Hunsrück-Kreises über die Schülerbeförderung erhält folgende Fassung:

§ 7 Eigenanteil

- (1) entfällt
- (2) Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II der Gymnasien und Integrierten Gesamtschulen, in den Vollzeitbildungsgängen der Fachschulen, für deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht zwingend erforderlich ist, sowie der berufsbildenden Gymnasien, der Höheren Berufsfachschulen, der Fachoberschulen und der Berufsoberschulen wird ein monatlicher Eigenanteil in Höhe von 50 % der monatlichen Kosten eines Deutschlandtickets festgesetzt.
- (3) Der Eigenanteil ist von den unterhaltspflichtigen Personensorgeberechtigten bzw. von den volljährigen Schülerinnen bzw. Schülern zu zahlen.

- (4) Es werden pro Schuljahr 12 Beförderungsmonate (Monate August bis Juli), in denen ein Eigenanteil zu zahlen ist, zugrunde gelegt.
- (5) Der Eigenanteil ist für das laufende Schuljahr (Beginn 01.08.) in den Monaten August bis Dezember und in den Monaten Januar bis Juli des folgenden Kalenderjahres in zwölf gleichen Raten, jeweils zum 15. eines Monats, zu zahlen. Im Übrigen mit Beginn des Monats, in dem erstmals Fahrkosten übernommen werden.
Die Vereinbarung einer anderen Zahlungsweise ist möglich. Schülerinnen bzw. Schüler, die Versuchsschulen besuchen, zahlen für die Dauer der schulorganisatorisch festgelegten Versuchsphase keinen Eigenanteil.

Artikel 2: Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt zum 1. September 2023 in Kraft.

Simmern, 24. Juli 2023
Kreisverwaltung
des Rhein-Hunsrück-Kreises
gez. Volker Boch
Landrat

Hinweis gemäß § 17 Absatz 6 LKO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.